

4323/J XXI.GP

Eingelangt am: 19.09.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Lapp
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend **Entwurf zur Urheberrechtsgesetz-Novelle 2002**

Durch den Entwurf "Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2002 - UrhG-Nov 2002)", mit dem die Richtlinie 2001/29/EG (ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 2001, S 10) in innerstaatliches Recht umzusetzen ist, soll zwar eine freie Werknutzung für behinderte Menschen eingeführt werden, doch reicht der jetzige Regierungsvorschlag bei weitem nicht aus, um den Bedürfnissen der Behinderten gerecht zu werden.

In der heimischen Umsetzung der EG-Richtlinie hat Österreich einen Spielraum, welcher jedoch in diesem Fall im Ministerialentwurf überhaupt nicht zugunsten von behinderten Menschen genützt wird. Dadurch werden die Behinderten wieder einmal benachteiligt, anstatt dass man versucht, diesen Menschen das ohnehin schwierige Leben, das sie zu meistern haben, zu erleichtern.

Dieser Entwurf zeigt neuerlich, dass hinter den behindertenpolitisch wohlklingenden Ankündigungen dieser Bundesregierung überhaupt keine entsprechenden Taten stehen - im Gegenteil.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Warum wird in § 42e (1) des Entwurfs bei der Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung für behinderte Nutzer bloß auf die mangelnde Wahrnehmbarkeit der angebotenen Formate abgestellt?
2. Glauben Sie nicht, dass damit schwer körperbehinderte Menschen, die zwar ein Werk sehen, also wahrnehmen, aber nicht mit einem Buch hantieren können, vom Anwendungsbereich ausgegrenzt werden, da für sie ein Werk dann nicht in ein anderes Format gebracht, z.B. digitalisiert, werden darf?

3. Wie stehen Sie zur Forderung nach einem diesbezüglichen Abstellen auf die mangelnde Zugänglichkeit des Werkes?
4. Für die Vervielfältigung, Verbreitung und Konvertierung in ein geeignetes Format für behinderte Menschen darf laut Gesetzesentwurf ein Entgelt von den Verwertungsgesellschaften eingehoben werden - damit zahlen behinderte Menschen

doppelt. Sie müssen das unzugängliche Werk am Markt entgeltlich erwerben und müssen dann nochmals dafür zahlen, dass von ihnen selbst oder von gemeinnützigen Organisationen die mühevollen Arbeit erbracht wird, das Werk in ein zugängliches Format zu konvertieren. Wie können Sie eine solche Benachteiligung, wie sie in Ihrem Entwurf vorgesehen ist, rechtfertigen?

5. Werden Sie diese ungerechte und doppelte Entgeltlichkeit streichen? Wenn nein, warum nicht?
6. Haben Sie bzw. die zuständigen MinisterialbeamtInnen bei der Formulierung des Entwurfs Kontakt Mitglieder der "Urheberrechtsplattform", die sich im Rahmen der Umsetzung der EG-Richtlinie das Ziel gesetzt hat, für eine Nicht-Benachteiligung behinderter Menschen beim Zugang zu Information einzutreten, kontaktiert? Wenn ja, warum wurden deren Anliegen nicht berücksichtigt? Wenn nein, warum nicht und werden Sie diese Kontaktaufnahme nachholen?